

Statuten vipp

I.	Name, Zweck.....	2
II.	Mitgliedschaft.....	2
III.	Organe.....	3
IV.	Rechte und Pflichten der Vereinsorgane.....	4
V.	Finanzen.....	6
VI.	Zusammenarbeit mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	6

12. veränderte Auflage vom April 2025

I. Name, Zweck

Artikel 1

1Der Verband der Innerschweizer Psychologinnen und Psychologen (vipp, ehemals Verein Innerschweizer Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen (VIKJP), gegründet am 6. November 1979) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Luzern.

2Der vipp ist als Regionalverband ein von der Föderation der Schweizer Psycholog:innen (FSP) anerkannter Gliedverband. Er arbeitet mit der FSP zusammen.

Artikel 2

1Der vipp ermöglicht den Zusammenschluss der Psycholog:innen der Innerschweiz.

2Der vipp vertritt die fachlichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder insbesondere auf kantonaler und regionaler Ebene. Er sorgt für die Verbesserung und Koordination der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder.

3Der vipp kann Fachgruppen, Sektionen und Kommissionen einsetzen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

1Mitglied des vipp kann werden, wer in den Innerschweizer Kantonen (UR, SZ, OW, NW, LU und ZG) wohnt oder arbeitet. In begründeten Fällen können auch Personen aus anderen Regionen aufgenommen werden. Der Präsident/ die Präsidentin resp. eine Person des Co-Präsidiums prüft diese Gesuche und beschliesst über die Aufnahme.

2Der vipp unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

a) Ordentliches Mitglied des vipp kann nur werden, wer dem FSP-Standard (Lizenziat/Master oder Diplom in Psychologie an einer Schweizer Universität oder Fachhochschule oder äquivalenter Abschluss) entspricht und FSP-Mitglied ist.

b) Ausserordentliches Mitglied des vipp kann werden:

- wer dem FSP-Standard entspricht, jedoch kein FSP-Mitglied ist
oder

- wer dem FSP-Standard nicht entspricht, aber einen Bachelor-Abschluss in Psychologie oder einen Universitätsabschluss mit Psychologie im Nebenfach nachweisen kann.

c) Ehrenmitglied

Artikel 4

1Ordentliche Mitgliedschaft: Aufnahmegesuche erfolgen elektronisch über die FSP. Der Präsident/ die Präsidentin resp. eine Person des Co-Präsidiums genehmigt das Gesuch für eine ordentliche Mitgliedschaft von Seiten des Verbands und informiert die FSP über den Entscheid. Sobald die FSP die Aufnahme bestätigt hat, tritt die Mitgliedschaft durch schriftliche Benachrichtigung des neuen Mitglieds in Kraft. Der Vorstand wird jeweils an den Vorstandssitzungen über die neuen Mitgliedschaften informiert.

²Ausserordentliche Mitgliedschaft: Aufnahmegesuche sind dem Sekretariat schriftlich einzureichen. Der Präsident/ die Präsidentin resp. eine Person des Co-Präsidiums prüft die Gesuche und entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft tritt durch schriftliche Benachrichtigung des neuen Mitglieds in Kraft. Der Vorstand wird jeweils an den Vorstandssitzungen über die neuen Mitgliedschaften informiert.

³Die Neuaufnahmen im Verlauf des Verbandsjahres werden an der jährlichen Mitgliederversammlung kommuniziert.

Artikel 5

¹Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die um die Psychologie und den Verband besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

²Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie behalten ansonsten ihre Rechte und Pflichten.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt: Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich zu melden. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Austritt sind zu erfüllen.
- b) durch Ausschluss: Mitglieder, die den berufs- oder standespolitischen Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Berufstandes schaden, die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt haben oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor seinem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sein Verhalten zu rechtfertigen.
- c) von der FSP aus den unter Absatz b) genannten Gründen ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus dem vipp ausgeschlossen.
- d) durch Tod
- e) bei Auflösung des Vereins.

III. Organe

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- d) Fachgruppen und Sektionen
- e) die Rechnungsrevisor:innen

Der Verband führt ein Sekretariat, dieses unterstützt die Organe in administrativen Belangen gemäss Arbeitsauftrag.

IV. Rechte und Pflichten der Vereinsorgane

Artikel 8

1Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist mindestens 2 Monate vorher schriftlich anzukündigen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Einladungen und Traktandenliste müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin zugestellt werden.

2Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

3Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand selbständig einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung innerhalb zweier Monate verpflichtet.

Artikel 9

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte aller Organe, Sektionen, Kommissionen und Fachgruppen
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- g) Genehmigung von Statuten-Revisionen und Vereins-Reglementen
- h) Wahlen:
 - a. des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. der beiden Personen des Co-Präsidiums
 - b. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. der Rechnungsrevisor:innen
- i) Einsetzen und Mandatieren von Sektionen, Kommissionen und der Fachgruppen auf Antrag des Vorstandes
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

Artikel 10

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/ der Präsident, bei Verhinderung ihre/ seine Stellvertretung. Falls ein Co-Präsidium besteht, hat eine dieser Personen den Vorsitz inne.

Artikel 11

1Jede rechtsgültig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2Alle Mitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Bei Abstimmungen betreffend FSP-Themen ist das Stimmrecht den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

3In der Regel wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied ist berechtigt, für Geschäfte Antrag auf geheime Abstimmung zu stellen.

4Die Änderung von Statuten und die Auflösung des Vereins setzen voraus, dass die entsprechenden Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

5Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Wahl beschlossen wird. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Alle Geschäfte - auch diejenigen des Vorstandes - werden mit der Mehrheit der Stimmenden entschieden. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Artikel 12

1Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten bzw. einem Co-Präsidium sowie mindestens 2 weiteren Mitgliedern, wovon höchstens eins ein ausserordentliches Mitglied sein darf. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums selbst. Das Präsidialamt erfordert eine ordentliche Mitgliedschaft.

2Sektionen haben das Recht und die Pflicht, im Vorstand Einsitz zu nehmen.

3Kommissionen und Fachgruppen können im Vorstand vertreten sein.

4Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre. Die Amtszeitbeschränkung für Vorstandsmitglieder beträgt 10 Jahre (5 Amtsperioden).

Artikel 13

1Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Sinne von Art. 2, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen, Sektionen, Kommissionen und Fachgruppen zugewiesen sind. Im Besonderen fallen ihm zu:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Vertretung des Vereins aussen; namens desselben führt sowohl der Präsident oder die Präsidentin bzw. beide Personen des Co-Präsidiums als auch der/ die Kassier:in die rechtsverbindliche Unterschrift
- c) die Pflege der Beziehungen zu Behörden, Organisationen, Berufsverbänden und anderen Interessenvertretungen insbesondere in der Region Innerschweiz
- d) die Führung der Rechnungs- und Kassengeschäfte
- e) die Abfassung des Jahresberichtes zuhanden der Mitglieder
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder
- g) der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6 Bst. b der Statuten
- h) Anträge betreffend Sektionen, Kommissionen und Fachgruppen zuhanden der Mitgliederversammlung
- i) Der Vorstand ernennt die dem vipp zustehenden Delegierten in die FSP sowie in andere Kommissionen und Konferenzen. Delegierte für die FSP müssen ordentliche Mitglieder sein. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre und kann beliebig verlängert werden.

2Alle Geschäfte werden mit der Mehrheit der Stimmenden entschieden. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium hat derjenige Person den Stichentscheid, die den Vorsitz innehat.

3Von den Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll erstellt.

Artikel 14

Die Rechnungsrevisor:innen prüfen die Rechnungsführung, den Abschluss und die Vermögensbestände und Erstellen einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

V. Finanzen

Artikel 15

1Der vipp finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen Dritter sowie Erträgen aus Publikationen und Dienstleistungen.

2Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

3Der vipp gewährt auf Antrag hin eine Reduktion des Mitgliederbeitrages auf die Hälfte, wenn jemand eine IV- oder AHV-Rente bezieht. Ab dem ordentlichen Rentenalter und einer seit mindestens 15 Jahren bestehenden Mitgliedschaft wird eine Befreiung vom Mitgliederbeitrag auf Antrag hin gewährt.

4Der vipp gewährt ordentlichen Mitgliedern eine Sistierung der Mitgliedschaft, wenn die geltend gemachten Gründe für eine Sistierung von der FSP gutgeheissen wurden (gemäss der Geschäftsordnung der FSP). Ausserordentlichen Mitgliedern gewährt der vipp ebenfalls eine Sistierung der Mitgliedschaft. Dabei orientiert sich der Vorstand an den Sistierungsbestimmungen der FSP.

Artikel 16

1Aus der Vereinskasse werden die für die Geschäftsführung nötigen Ausgaben beglichen, insbesondere diejenigen, welche durch die Vorstands-, Kommissions- oder Fachgruppensitzungen und die Mitgliederversammlung entstehen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern oder Beauftragten Entschädigungen für besondere Arbeiten im Dienste des Vereins zukommen zu lassen.

Artikel 17

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Artikel 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Zusammenarbeit mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen

Artikel 19

1Der vipp zieht die FSP bei, sobald die FSP durch seine Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.

²Der vipp haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen des vipp.

³Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.

Bei Konflikten zwischen dem vipp und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt der vipp die FSP als Schlichtungsinstanz.

⁴Der vipp teilt der FSP jegliche Mutationen seiner ordentlichen Mitglieder, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

⁵Während der Zusammenarbeit des vipp mit der FSP dürfen die Art. 1 (Abs. 2), Art. 3 (Abs. 2a und 2b), Art. 6c und Art. 19 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

Diese Statuten ersetzen die letzte Version vom 7. März 2019.

Die vorliegenden Statuten werden der Mitgliederversammlung am 23.05.2025 zur Genehmigung vorgelegt.

14. April 2025

Das Co-Präsidium

Stefan Caduff

Denisa Talirova